

# VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis  
*als untere Naturschutzbehörde*

über das Landschaftsschutzgebiet „**Forellenbachtal bei Niedernhall**“ auf dem Gebiet der Städte Niedernhall und Ingelfingen

vom 5. Januar 1994

Aufgrund von §§ 22 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Niedernhall und der Stadt Ingelfingen, Gemarkung Criesbach, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Forellenbachtal bei Niedernhall**“

## § 2

### Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 176 ha und umfaßt die Talau des Forellenbaches sowie insbesondere östlich die anschließenden Talhänge mit angrenzenden Teilen der Hochfläche, im Nordwesten einschließlich des Kochertalhanges bis zur Bahnlinie.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte 1 : 25.000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes bezweckt die Erhaltung eines landschaftlich reizvollen und ökologisch bedeutsamen Gebietes, dessen Schutz vor Beeinträchtigungen und Belastungen sowie die Sicherung als Lebensraum der hier in zahlreichem Maße vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie als naturnaher Erholungsraum für die Allgemeinheit. Zweck dieser Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung besonders gefährdeter bzw. typisierender Teilbereiche.

## § 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

1. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könne, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf sonstige Weise;
  14. Das Umbrechen von Grünland in Ackerland;
  15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Steinriegel mit und ohne Bewuchs, Lesesteinhaufen, Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbestände und ähnliche n Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen, im Interesse der Tierwelt Erhaltung finden oder die Eigenart der Landschaft und deren Nutzungsformen kennzeichnen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
  4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
  5. Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt auch für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
  6. Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im derzeitigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
4. Für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7  
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem einstweilig sichergestellten Gebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Landratsamt Hohenlohekreis

Lang